Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Freiburg

Öffentliche Bekanntmachung

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Biomethan Breisgau GmbH, Kurt-Schumacher-Str. 30 – 32, 60313 Frankfurt am Main, hat für ihre Biogasanlage am Standort Kraftwerkstraße 1, 77743 Neuried die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Erweiterung der bestehenden Anlage beantragt. Die Erweiterung umfasst die Errichtung einer Biogasaufbereitungsanlage zur Aufbereitung von Rohbiogas zu Biomethan. Darüber hinaus soll die Einsatzstoffliste optimiert und aktualisiert werden. Außerdem ist die Errichtung von Sozialräumen als Containeranlage vorgesehen.

Für das Vorhaben war nach §§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 7 Abs. 1 UVPG sowie der Nr. 1.11.2.1 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine UVP-Pflicht besteht.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Antragstellerin hat das Vorhaben in den Antragsunterlagen schlüssig dargestellt. Durch das geplante Vorhaben werden bisher unbebaute Flächen im Umfang von 147 m^2 versiegelt. Die Neuversiegelungen liegen weitgehend innerhalb des bestehenden Bebauungsplans. Aufgrund der Teilaufhebung des Bebauungsplans „Geothermie-, Biomassekraftwerk und Holztrocknung“ aus dem Jahr 2019 verbleibt ein Überschuss von 553.900 Ökopunkten. Der flächenmäßig geringfügige Eingriff in die Bodenfunktion kann über diesen bestehenden Überschuss kompensiert werden. Es erfolgt keine unmittelbare Inanspruchnahme unzerschnittener Freiflächen oder wertvoller Biotope. Mit der Erweiterung sind neue potenzielle Emissionsquellen verbunden. Ein zusätzliches Potential für Gerüche, Luftschadstoffe und Lärm ist jedoch nicht gegeben, da die verwertete Biogasmenge unverändert bleibt. Im Umkreis der Anlage befinden sich mehrere

Biotope sowie das Vogelschutzgebiet „Kinzig-Schutter-Niederung“ (Entfernung 350 m in östlicher Richtung) und das FFH-Gebiet „Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl“ (Entfernung 650 m in westlicher Richtung). Mit der geschlossenen Betriebsweise der Erweiterung und dem Abstand zu den Schutzgebieten sind keine signifikanten Auswirkungen ableitbar. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden als insgesamt gering eingestuft.

Das Regierungspräsidium Freiburg stellt daher als zuständige Behörde fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 5 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung über den Entfall einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 21.10.2026

Regierungspräsidium Freiburg